



Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Direction

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht

Empfänger Staatsrat
Verfasser Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Kopie an –
Datum 09.01.2020

Bericht

Zum Vorentwurf des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung (LÖG)

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS	3
1. EINFÜHRUNG	4
a. Gesetzgeberische Notwendigkeit.....	4
b. Arbeitsgruppe	5
2. GRUNDZÜGE DES VORENTWURFS	6
a. Probleme, mit denen die DIHA konfrontiert war	6
i. Geltungsbereich	6
ii. Definitionen	7
iii. Rollen und Befugnisse der Behörden	7
iv. Gemischte Läden	8
v. Familienbetriebe und Lebensmittelläden.....	8
vi. Touristische Orte	8
vii. Verbindung mit dem ArG.....	8
b. Beschreibung der ausgewählten Themen und Varianten	9
i. Thema «Geltungsbereich».....	9
ii. Thema «Definitionen»	10
iii. Thema «Öffnungszeit»	11
iv. Thema «Schliessungszeit in der Woche» (Montag bis Freitag)	13
v. Thema «Schliessungszeit am Samstag»	13
vi. Thema «Wöchentlicher Tag mit verlängerter Öffnung»	14
vii. Thema «Schliessungszeit am wöchentlichen Tag mit verlängerter Öffnung»	15
viii. Thema «Behandlung der wöchentlichen verlängerten Öffnung in den Wochen mit Abendverkäufen»	16
ix. Thema «Verlängerte Öffnung zu anderen Anlässen ausserhalb des Monats Dezember»	17
x. Thema «Öffnungszeiten gemischte Läden»	18
xi. Thema «Besondere Gruppen von Läden»	19
xii. Thema «Öffnungszeiten besondere Läden».....	20
xiii. Thema «Touristische Orte / touristische Saisons»	21
xiv. Thema «Verbindungen mit dem ArG»	22
xv. Thema «Rollen und Befugnisse»	23
xvi. Thema «Strafen»	24
3. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	25
a. Allgemeine Bestimmungen	25
i. Art. 1 Geltungsbereich.....	25

ii.	Art. 2 Definitionen.....	26
iii.	Art. 3 Zuständige Behörden.....	27
iv.	Art. 4 Befugnisse der Aufsichtsbehörde	27
v.	Art. 5 Öffnungszeiten	28
vi.	Art. 6 Verlängerte Öffnung.....	29
vii.	Art. 7 Sonn- und Feiertage.....	29
b.	Ausnahmen.....	30
i.	Art. 8 Sonn- und Feiertage.....	30
ii.	Art. 9 Weihnachtszeit.....	30
iii.	Art. 10 Andere Anlässe	30
iv.	Art. 11 Lebensmittelläden und Familienbetriebe	31
v.	Art. 12 Besondere Gruppen von Läden	31
c.	Touristische Orte	31
i.	Art. 13 Definitionen.....	32
ii.	Art. 14 Öffnungszeiten.....	33
d.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	33
i.	Art. 15 Verwaltungsstrafen.....	33
ii.	Art. 16 Bussen	34
iii.	Art. 17 Beschwerde.....	34
e.	Schlussbestimmungen.....	34
i.	Art. 18 Anwendbares Recht.....	34
ii.	Art. 19 Vollzugsbestimmungen	34
4.	AUSWIRKUNGEN	35
5.	SCHLUSBEMERKUNGEN DER MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE	35
6.	FAZIT.....	36

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS

Durch mehrere parlamentarische Vorstösse der vergangenen Jahre, die Liste der Probleme, die im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes im Laufe der Jahre ermittelt wurden, sowie die Ergebnisse der Umfrage aus dem Jahr 2017 **wurde deutlich, dass das Gesetz betreffend die Ladenöffnung (LÖG) vom 22. März 2002 einer Totalrevision bedarf**. Dieses Gesetz wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. November 2002 lediglich einmal geändert, als die Möglichkeit eingeführt wurde, zwei jährliche Sonn- oder Feiertage zu bestimmen, an denen die Läden bis 18.30 Uhr öffnen dürfen, wobei einer dieser Öffnungstage mit einem besonderen Ereignis in Zusammenhang stehen muss (Art. 6 Abs. 2 und 3 LÖG).

Da das Ziel einer vollständigen Revision des LÖG eine vorrangige Massnahme des aktuellen Regierungsprogramms darstellt, **hat der Staatsrat durch Beschluss vom 8. August 2018 eine Arbeitsgruppe mit den wichtigsten betroffenen Akteuren gebildet**. Die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Peter Kalbermatten, Chef der DIHA, wurde beauftragt, das aktuelle Gesetz zu prüfen, die notwendigen Änderungen zu ermitteln und einen Vorentwurf des Gesetzes zu erarbeiten. Im Rahmen der Umsetzung dieses Auftrags kam die Arbeitsgruppe vier Mal zusammen.

Um den Wünschen der einzelnen Akteure bestmöglich Rechnung zu tragen, wurden 15 Themen sowie mehrere Varianten pro Thema festgelegt. Grundlage für die Auswahl der Themen waren insbesondere die Probleme bei der Umsetzung des aktuellen LÖG sowie die Änderungsvorschläge der betroffenen Kreise. Bei jeder dieser Varianten wurden die Wünsche der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe festgehalten. In Abschnitt 2 des vorliegenden Berichts werden die ausgewählten Themen, die jeweils favorisierte Variante sowie die Anmerkungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe hervorgehoben. Aus Gründen der Transparenz werden dabei auch widersprüchliche Meinungen wiedergegeben. **Auf dieser Basis wurden ein Vorentwurf erarbeitet** sowie ein Kommentar zu den einzelnen Artikeln erstellt, der in Abschnitt 3 des vorliegenden Berichts zu finden ist.

Insgesamt **wird den Läden durch den Vorentwurf ein grösserer Spielraum bei der Gestaltung ihrer Schliessungszeiten eingeräumt**. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen eine angemessene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten vor, mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen wirtschaftlichen Akteure zu finden.

Zudem **sorgt der Vorentwurf für eine bessere Klarheit, da die im Gesetz verwendeten Ausdrücke definiert werden und sein Geltungsbereich beschränkt ist**. Ebenso sind die Rollen und Befugnisse der mit der Anwendung des Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden klar definiert.

Da das Wallis zudem ein Kanton ist, in dem der Tourismus eine grosse Bedeutung hat, **sind im Vorentwurf die Kriterien für die Einstufung einer Region als touristisches Gebiet definiert**. Anhand dieser Kriterien soll anschliessend in einem Reglement des Staatsrates eine entsprechende Liste erstellt werden. Nach einer Umfrage im Sommer 2019 bei allen Schweizer Kantonen hat die DIHA solche Kriterien vorgeschlagen.

Die LÖG-Revision hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für den Kanton oder die Gemeinden. Den Gemeinden werden keine neuen Aufgaben übertragen, denn diese sind bereits zuständig für die Genehmigung der Ladenöffnungszeiten, insbesondere die verlängerten Öffnungen unter der Woche, die Abendverkäufe in der Weihnachtszeit sowie die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen für zwei Sonntage pro Jahr.

Im Wesentlichen **gibt der Vorentwurf den Läden bei der Gestaltung ihrer Schliessungszeiten einen grösseren Spielraum**. Ziel der Flexibilisierung ist es, ein Gleichgewicht zwischen den zum Teil gegensätzlichen Interessen der betroffenen Kreise zu finden. Die gelockerten Schliessungszeiten von Montag bis Freitag sowie am Samstag stellen offenkundig keine Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit dar: Jedem Laden steht es frei, auf Wunsch früher zu schliessen.

In Anbetracht der zum Teil gegensätzlichen Positionen der Mitglieder der Arbeitsgruppe wird ein breites Vernehmlassungsverfahren in Form eines Fragebogens empfohlen.

1. EINFÜHRUNG

a. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Das Gesetz betreffend die Ladenöffnung (LÖG) wurde **seit seinem Inkrafttreten am 1. November 2002 nur einmal geändert**. Dabei handelte es sich um die Einführung der Möglichkeit, zwei jährliche Sonn- oder Feiertage zu bestimmen, an denen die Läden bis 18.30 Uhr öffnen dürfen, wobei einer dieser Öffnungstage mit einem besonderen Ereignis in Zusammenhang stehen muss (Art. 6 Abs. 2 und 3 LÖG). Diese Revision, die auf eine parlamentarische Motion zurückgeht, trat am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Andererseits wurde in den vergangenen Jahren eine **Reihe von parlamentarischen Vorstössen** eingereicht, die die Notwendigkeit einer Totalrevision dieses Gesetzes verdeutlichen. Darüber hinaus haben sich der Staatsrat und die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (im Folgenden DIHA) in ihren Antworten auf diese Vorstösse dazu verpflichtet.

Daher **führte die DIHA im Juli 2017 im Einvernehmen mit dem Staatsrat eine Umfrage unter den an der Frage der Ladenöffnungszeiten interessierten Kreise durch**. Diese Umfrage zeigte, dass sich die Positionen der verschiedenen Akteure in diesem Bereich unterscheiden, insbesondere zwischen Unternehmens- und Gewerkschaftskreisen, aber auch innerhalb der Handelsbranche selbst.

Die Ergebnisse der Umfrage bei 17 Organisationen (13 davon haben geantwortet) zeigten, dass eine Revision des Gesetzes notwendig ist. Dabei wurden folgende Punkte hervorgehoben:

- i. Die derzeitige Schliessungszeit von Montag bis Freitag (18.30 Uhr) hält die Mehrheit der befragten Organisationen für angemessen, einige wünschen sich jedoch eine um mindestens 30 Minuten längere Öffnungszeit.
- ii. Die derzeitige samstägliche Schliessungszeit von 17.00 Uhr hält die Mehrheit der Befragten für angemessen, während die übrigen eine Schliessung zwischen 18.00 und 21.00 Uhr wünschen.
- iii. Einvernehmen besteht hinsichtlich der Beibehaltung einer verlängerten wöchentlichen Öffnung. Während jedoch die Hälfte der Befragten mit der derzeitigen Öffnung bis 21.00 Uhr zufrieden ist, wünscht sich die andere Hälfte eine restriktivere Schliessungszeit von 20.00 Uhr.
- iv. Eine knappe Mehrheit stimmt der Beibehaltung der drei Abendverkäufe während der Weihnachtszeit, vom 1. bis 23. Dezember, zu. Zu dieser Mehrheit kommen zwei Organisationen hinzu, die ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass diese Abendverkäufe nicht mit einer Sonntagsöffnung verknüpft werden. Die aktuelle Öffnung bis 22.00 Uhr hält die Mehrheit für angemessen.

- v. Die Mehrheit der Befragten sprach sich gegen die Einführung von mehr als drei Abendverkäufen während der Weihnachtszeit aus.
- vi. Für die Einführung von weniger als drei Abendverkäufen in der Weihnachtszeit spricht sich hingegen eine Reihe von Befragten aus; einige halten zwei Abendverkäufe für ausreichend und ein Befragter spricht sich dafür aus, die Zahl der Abendverkäufe auf zwei zu beschränken, sofern diese mit einer Sonntagsöffnung verknüpft wird.
- vii. Die Mehrheit ist gegen die Einführung einer Beschränkung der Abendverkäufe innerhalb einer Woche.
- viii. Die Mehrheit der Befragten sprach sich für die Möglichkeit aus, die wöchentliche verlängerte Öffnung in den Wochen mit Abendverkäufen beizubehalten.
- ix. Eine knappe Mehrheit ist für die Einführung der Möglichkeit, die Läden zu anderen Gelegenheiten als im Dezember länger offen zu halten, etwa bei besonderen Events, Festen, Veranstaltungen, während der touristischen Saison, bei Einführung eines neuen Produkts, bei einer Eröffnung etc. Die Anzahl dieser Öffnungen schwankt abhängig von den Befragten zwischen 2 und 10 pro Jahr. Die Mehrheit spricht sich dabei für eine Öffnung bis 22.00 Uhr aus.
- x. Die Mehrheit ist ausserdem für die Beibehaltung spezieller Öffnungszeiten für besondere Läden. Diese Mehrheit wünscht ebenso die Beibehaltung der aktuellen Liste dieser Art von Läden, spricht sich jedoch gegen einheitliche Öffnungszeiten aus.
- xi. Eine Mehrheit möchte spezielle Öffnungszeiten für touristische Orte sowie die aktuelle Regelung mit einer Öffnung bis 21.00 Uhr beibehalten.
- xii. Was die Öffnung der Läden an Sonntagen betrifft, so ist die Mehrheit der Ansicht, dass eine Öffnung nicht ausreicht. Sie spricht sich für vier Öffnungen pro Jahr aus. Eine Minderheit ist für zwei Öffnungen. Die derzeitige Öffnung von 13.00 bis 18.00 Uhr hält die Hälfte der Befragten für angemessen, die andere Hälfte wünscht eine Ausweitung.
- xiii. Die Einführung einer konkreten Öffnungszeit wird von der Mehrheit nicht unterstützt.
- xiv. Was das Problem der gemischten Läden betrifft, so sprachen sich die meisten (aber nicht die Mehrheit) für eine Lösung aus, nach der die jeweils strengste Öffnungsregelung auf die gesamte Fläche anzuwenden ist.

Am 6. Dezember 2017 nahm der Staatsrat die Ergebnisse der Umfrage zur Kenntnis.

b. Arbeitsgruppe

In der Folge erklärte der Staatsrat die Revision des derzeit geltenden LÖG zu einer **prioritären Massnahme des aktuellen Regierungsprogramms**, mit dem Ziel, die **Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren**.

Mit Entscheid vom 8. August 2018 **setzte der Staatsrat eine Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Akteuren ein**. Dabei achtete er darauf, dass die verschiedenen Interessengruppen in einem ausgewogenen Verhältnis in der Arbeitsgruppe vertreten sind. Diese setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Marcel Delasoie (Walliser Gewerbeverband; WGV); Hubert Gattlen (Walliser Handelsverband; WHV); Franck Truchot (Trade Valais; TV); Henry Lauwiner (Walliser Tourismuskammer; WTK); Francine Zufferey (UNIA); Jeanny Morard (UNIA); Bernard Tissières (Christliche Gewerkschaft Wallis; SCIV); Juri Theler (Syna); Jacqueline Fontannaz Richard (Fédération romande des consommateurs; FRC); Eliane Ruffiner (Verband der Walliser Gemeinden; VWG); Philippe Varone (Vereinigung der Walliser Städte; VWS); Nicolas Bolli, Chef der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz (DAA); Peter Kalbermatten, Chef der DIHA; Laurent Léger, Stellvertreter und Sektionschef in der DIHA; Delphine Produit, Juristin in der DIHA, ersetzt durch Danielle Chevrier, Juristin in der DIHA.

Die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Peter Kalbermatten, Chef der DIHA, wurde beauftragt, das aktuelle Gesetz betreffend die Ladenöffnung (LöG) zu prüfen, die notwendigen Änderungen zu ermitteln und einen Gesetzesvorentwurf zu erarbeiten.

Hierzu trat die Arbeitsgruppe vier Mal, am 22. November 2018, 4. April 2019, 24. Oktober 2019 und 26. November 2019, zusammen. **Die Arbeitsgruppe führte die folgenden Arbeiten durch:**

Es wurde eine Analyse des aktuellen Gesetzes vorgenommen, und auf der Grundlage der 2017 durchgeführten Umfrage wurden die Punkte ermittelt, bei denen Uneinigkeit herrscht. Darüber hinaus wurde eine Liste der praktischen Probleme erstellt, mit denen die DIHA bei der Anwendung des aktuellen LöG konfrontiert war. Ausserdem wurde eine Studie zur Gesetzgebung in den anderen Schweizer Kantonen durchgeführt, wobei diese – insbesondere durch eine Umfrage zum Thema touristische Orte und Länge der touristischen Saison – ebenfalls zur praktischen Anwendung befragt wurden.

Auf der Grundlage dieser Analysen wurden Themen mit mehreren möglichen Varianten definiert. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe wurde um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Insgesamt haben 12 Mitglieder geantwortet und 3 haben sich nicht geäußert. In der Sitzung vom 24. Oktober 2019 wurden sie über die Ergebnisse informiert.

Die Antworten der Mitglieder der Arbeitsgruppe zeigen Divergenzen in einigen Punkten auf. Leider konnte nicht bei allen Themen ein Konsens erzielt werden. Im Anschluss wurde unter Berücksichtigung der Meinung der Mehrheit der Mitglieder ein Gesetzesvorentwurf ausgearbeitet. Die Begründung für die Auswahl der gewählten Variante sowie die Anmerkungen der Mitglieder, die mit diesen Varianten nicht einverstanden waren, sind im vorliegenden Bericht aufgeführt.

2. GRUNDZÜGE DES VORENTWURFS

- a. Probleme, mit denen die DIHA konfrontiert war
 - i. Geltungsbereich

Die DIHA stiess auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Gesetzes. Insbesondere war sie regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob Dienstleister, etwa Coiffeure, dem Gesetz unterliegen. Die Antwort fand sich in einem Kreisschreiben der DIHA vom Oktober 2002, aus dem hervorgeht, dass Erbringer von Dienstleistungen (Coiffeure, Rechtsanwälte, Versicherungen, Banken, Bibliotheken etc.) sowie Apotheken nicht unter den Begriff «Läden» im Sinne des LÖG fallen. Durch diese nicht in den Geltungsbereich fallenden Dienstleister ergab sich anschliessend ein zusätzliches Problem, da sie sich Aktivitäten ausserhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs erschlossen haben. Beispielsweise haben sich einige Apotheken nicht mehr nur auf die Ausgabe verschreibungspflichtiger und nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel beschränkt, sondern begannen, auch andere Produkte zu verkaufen (Parfums, Kosmetikartikel, Produkte für Sportler etc.).

ii. Definitionen

Das Fehlen einer Definition der verschiedenen im Gesetz enthaltenen Begriffe führte zu Auslegungstreitigkeiten.

So wurde beispielsweise der Begriff «Kiosk» oft unterschiedlich ausgelegt. Ursprünglich waren Kioske kleine Läden, in denen hauptsächlich Zeitungen und Zeitschriften, Tabakerzeugnisse sowie Bonbons und Schokolade verkauft wurden. Heute bieten einige von ihnen zusätzlich zu den genannten Artikeln auch alkoholfreie Getränke in Flaschen, Sandwiches, Brot und ein paar Produkte des täglichen Bedarfs an. Ohne eine präzise Definition kann hier keine genaue Abgrenzung vorgenommen werden. Ein weiterer unklarer Begriff ist der der «Bäckerei». Häufig hat sich hier die Frage gestellt, ob das Brot am selben Ort hergestellt worden sein muss, an dem es verkauft wird, oder ob eine reine Verkaufsstelle ebenfalls unter diesen Begriff fällt.

Daher ist es notwendig, aus Gründen der Verständlichkeit Definitionen in das neue Gesetz aufzunehmen.

iii. Rollen und Befugnisse der Behörden

Gegenwärtig kann der Kanton anstelle der Gemeinden tätig werden, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Gemeinden erteilen mitunter Bewilligungen für bestimmte Läden, ohne den Kanton davon in Kenntnis zu setzen, da sie für die Anwendung des LÖG zuständig sind. Der Kanton erfährt daher erst mit der Veröffentlichung seitens des Unternehmens in der Presse (in der Regel eine Woche vor dem Öffnungstermin) von einem allfälligen Verstoss gegen das LÖG und muss dann ein Öffnungsverbot aussprechen. Zu diesem Zeitpunkt hat das Unternehmen im Vertrauen darauf, dass es seinen Laden aufgrund der kommunalen Bewilligung öffnen kann,

bereits in Werbung investiert. Der Kanton kann also erst zu einem späten Zeitpunkt eingreifen, wodurch es oft zu Konflikten kommt.

iv. Gemischte Läden

Eine weitere Frage, mit der die DIHA konfrontiert war, ist die der Öffnungszeiten von gemischten Läden wie Bäckereien mit Tearoom. Die Schwierigkeit liegt darin, dass für den Betrieb eines Tearooms eine Betriebsbewilligung der Gemeinde eingeholt werden muss. In dieser Entscheidung wird auf Grundlage des GBB festgelegt, zu welcher Zeit das Tearoom geöffnet werden kann. Diese Öffnungszeiten können dabei länger sein als die Öffnungszeiten nach Massgabe des LÖG für den Bäckereiteil, der als Laden im Sinne des genannten Gesetzes gilt. Dies stellt ein Anwendungsproblem dar, zumal die Räume immer weniger voneinander abgegrenzt sind.

v. Familienbetriebe und Lebensmittelläden

In Bezug auf Artikel 9 des aktuellen LÖG besteht ein Auslegungsproblem. In dieser Vorschrift ist Folgendes festgelegt: *«Die Läden, welche als Familienbetriebe gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel gelten, sowie Lebensmittelläden bis 100 m² (...)»*. Es stellt sich daher die Frage, ob beide Bedingungen erfüllt sein müssen (kumulative Bedingungen), d. h. ob es sich sowohl um einen Familienbetrieb als auch um einen Lebensmittelladen mit einer Fläche von weniger als 100 m² handeln muss, oder ob eine der beiden Bedingungen ausreicht (unabhängige Bedingungen), d. h. ob es sich entweder um einen Familienbetrieb oder um einen Lebensmittelladen mit einer Fläche von weniger als 100 m² handeln muss.

vi. Touristische Orte

Die DIHA ist mit dem Problem konfrontiert, dass die Begriffe «touristische Orte» und «touristische Saison» nicht definiert sind.

Artikel 11 des aktuellen LÖG enthält eine Definition des Begriffs «touristische Orte». Die Liste der touristischen Orte im Anhang des Reglements betreffend die Ladenöffnung vom 23. Oktober 2002 enthält jedoch in der Präambel eine andere Definition. Darüber hinaus sind einige Orte, die als touristische Orte im Sinne des ArG angesehen werden können, nicht in dieser Liste enthalten.

Ferner sind im LÖG keine Kriterien für die Festlegung der touristischen Saison festgelegt. Es ist daher schwierig, die Dauer dieses Zeitraums zu bestimmen.

vii. Verbindung mit dem ArG

Zwar sind derzeit Öffnungszeiten vorgesehen, allerdings kann es vorkommen, dass eine Öffnung nach dem LÖG, nicht jedoch nach den Anforderungen des

ArG möglich ist. Die Bürgerinnen und Bürger können diese Unterscheidung und die Antwort der kontaktierten Dienststelle «unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer anderen zuständigen Dienststelle» nicht immer nachvollziehen.

b. Beschreibung der ausgewählten Themen und Varianten

Wie oben erwähnt, wurden bestimmte Themen festgelegt und innerhalb dieser Themen verschiedene Varianten in der Arbeitsgruppe diskutiert. Die Auswahl der Varianten durch die Mitglieder, ihre Anmerkungen und die Wahl der gewählten Variante sind nachstehend beschrieben.

Zu beachten ist, dass UNIA mit zwei Mitgliedern in der Arbeitsgruppe zwei Stimmen hat. Ebenso besitzt die DIHA drei Stimmen, da sie drei Vertreter stellt.

i. Thema «Geltungsbereich»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: UNIA (2), WHV
- b. V2 – Dienstleistungen einschliessen: TV
- c. V3 – Definition aus dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG): keine
- d. V4 – angepasste Variante 1: VWG, DAA, VWS, SCIV, SYNA, DIHA (3)
 - i. Das Gesetz gilt für alle Lokale und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich und in ständiger oder vorübergehender Weise im Wesentlichen für den Verkauf, die Vermietung und die Bestellaufnahme von Waren jeder Art nutzbar sind.

Ausgewählte Variante: V4

2. Begründung:

Wie oben erwähnt, war die DIHA mit Problemen in Bezug auf den Geltungsbereich des Gesetzes konfrontiert, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistern. Daher ist es wichtig, dass der Geltungsbereich definiert wird.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV spricht sich für die Einbeziehung von Dienstleistern aus, sodass sämtliche Dienstleister ihre Läden in Einkaufszentren öffnen könnten. Es reicht nicht aus, die Dienstleister in das LÖG aufzunehmen, damit

sie z. B. sonntags Personal beschäftigen können. Das ArG gilt trotzdem weiterhin.

Die DAA schlägt vor, zur Bestimmung der Hauptaktivität die Umsatzzahlen zu vergleichen (z. B. Vergleich des Verkaufs von Arzneimitteln in einer Apotheke mit dem Verkauf anderer Artikel wie Parfüms). Die Dienstleistungen sind nicht klar definiert, und es ist daher schwierig festzulegen, was unter diese Kategorie fällt. Die DAA spricht sich daher dafür aus, sie wie bisher vom Geltungsbereich des LÖG auszuschliessen.

Die UNIA ist für die Beibehaltung der aktuellen Situation mit der Definition aus Artikel 1 Absatz 1 LÖG. Bezüglich der zweiten Variante präzisiert sie, dass die Dienstleistungsunternehmen (Apotheken, Coiffeursalons, Reisebüros etc.) nach den Läden die gleichen Wünsche nach einer Ausweitung der Öffnungszeiten äussern werden. Die gemeinsame Stellungnahme der DIHA und der DAA vom 15. November 2018 zeigt deutlich die Risiken im Zusammenhang mit einer Ausweitung der Öffnungszeiten (hier am Sonntag) auf. Dies gefährdet die Möglichkeiten der Beschäftigten in den Bereichen Verkauf, Dienstleistungen, Anlieferung etc., sich zu erholen und auszuruhen. Es besteht die Gefahr, dass gegen das ArG verstossen und die Sicherheit der Beschäftigten vernachlässigt wird. Daher spricht sich die UNIA gegen die Einbeziehung von Dienstleistern aus. Die vierte Variante lehnt sie ab. Auch hier fallen die Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitszeit in den Geltungsbereich des ArG. Abschliessend erinnert die UNIA daran, dass darauf geachtet werden sollte, dass keine Kontrollverfahren, insbesondere in Bezug auf den Umsatz, eingeführt werden, die dann später nicht umsetzbar sind. SCIV und SYNA können die vierte Variante akzeptieren, auch wenn sie sich für die erste Variante aussprechen.

ii. Thema «Definitionen»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: VWG, UNIA (2), VWS
- b. V2 – eigene Definitionen des LÖG: (TV), WHV
- c. V3 – Definitionen LÖG / Definitionen ArGV 2: DAA, DIHA (3), (TV), SCIV, SYNA
 - i. Für die bereits in der ArGV 2 definierten Detailhandelsunternehmen ist die dort festgelegte Definition zu verwenden.

- ii. Für die nicht in der ArGV 2 definierten Detailhandelsunternehmen ist eine eigene Definition im LÖG vorzusehen.

Ausgewählte Variante: V3

2. Begründung:

Wie oben erwähnt, hat das Fehlen einer Definition häufig zu Umsetzungsschwierigkeiten geführt, und die LÖG-Revision bietet die Gelegenheit, dies zu klären.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

Für TV ist der Status quo unbefriedigend. Er kann mit der zweiten oder dritten Variante leben. In jedem Fall muss das kantonale Gesetz für einen «normalen» Leser verständlich sein. Er kann seine Position nur dann überdenken, falls die dritte Variante zum Zweck hat, die Praxis im Alltag zu erleichtern.

Die UNIA hält es für notwendig, dass im Gesetz insgesamt auf die Mindestanforderungen der ArGV 2 verwiesen wird. Andererseits hält sie es nicht für notwendig, die ArGV 2 in die Definition des Gesetzes aufzunehmen. Bei der zweiten und dritten Variante wird weder die Definition unter Bezugnahme auf die ArGV 2 präzisiert, noch vorgeschlagen, für welche Begriffe eine eigene Definition in das LÖG aufgenommen werden soll. Die UNIA kann daher den Sinn einer eigenen Definition im LÖG nicht erkennen. Hier mangelt es derzeit an Klarheit. Die ArGV 2 bezieht sich auch auf Dienstleister, daher kann die UNIA derzeit nicht näher auf die genannten Varianten eingehen.

VWS und VWG sprechen sich für die erste Variante aus. Falls jedoch die dritte Variante zu einer besseren Lesbarkeit beiträgt, können sie ihre Position überdenken und diese Variante akzeptieren.

iii. Thema «Öffnungszeit»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: VWG, TV, UNIA (2), VWS, DIHA (3)
- b. im Gesetz keine Zeit festlegen, vor der die Läden nicht öffnen dürfen
- c. V2 – Festlegung einer Öffnungszeit: DAA, WHV, SCIV, SYNA

Ausgewählte Variante: V1

2. Begründung:

Das derzeitige System funktioniert gut. Es besteht ein gewisser Spielraum; die Läden können entsprechend den Bedürfnissen der Konsumenten öffnen.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV unterstützt die erste Variante. Die Öffnungszeit soll nur durch den Bedarf bestimmt werden. Zum Beispiel ist der Bedarf abhängig von der Art der verkauften Waren (Food/Non-Food) oder vom Standort des Ladens (Tal, Berge, Stadt, Dorf, Vororte) unterschiedlich. Die zweite Variante bedeutet die rechtliche Einführung einer Öffnungszeit, die später geändert werden könnte und dann jedes Mal dem Grossen Rat vorgelegt oder im Fall eines Referendums sogar einer Volksabstimmung unterzogen werden müsste. Das Verfahren wäre daher auch bei geringfügigen Änderungen extrem langwierig.

Die DAA befürwortet die zweite Variante, betont jedoch, dass Vorsicht geboten ist, denn wenn eine Zeit zwischen 5.00 und 6.00 Uhr gewählt wird, muss der entsprechende Zeitraum durch die Schliessungszeit, d. h. zwischen 21.00 und 22.00 Uhr, ausgeglichen werden. Darüber hinaus bedeutet eine Ladenöffnung zwischen 5.00 und 6.00 Uhr, dass die Arbeitnehmenden gegen 4.00 Uhr aufstehen müssen, was schlecht für die Gesundheit ist. Bei Kontrollen wurden zahlreiche Mängel festgestellt. Ohne eine Öffnungszeit befürchtet die DAA, dass es zu mehr Missbrauch kommt.

Der WHV befürwortet die zweite Variante mit einer Öffnungszeit von 6.00 Uhr sowie von 5.00 Uhr bei bestimmten Spezialläden.

Bezug nehmend auf die Besprechungen mit den Mitgliederverbänden schlägt der WGV vor, einen allgemeinen Zeitrahmen (65 Stunden pro Woche) festzulegen. Abhängig von der Art des Ladens können die Öffnungszeiten dann innerhalb dieser Grenzen gewählt werden.

Die DIHA ist der Ansicht, dass der Vorschlag des WGV eines Zeitrahmens von 65 Stunden pro Woche die Freiheit bestimmter Läden einschränkt, insbesondere in Ferienorten, wo diese Läden jeden Tag 10 Stunden lang geöffnet sind.

Die UNIA möchte den Status quo beibehalten, denn nach ihrer Auffassung hat es bei diesem Thema bisher noch nie Probleme gegeben.

Die SCIV stellt fest, dass die erste Variante den Unternehmen einen Handlungsspielraum lässt. Sie fragt sich, ob es viele Läden gibt, die früher öffnen möchten, da es scheint, dass eher Nachfrage nach einer Ausweitung der Öffnungszeiten am Abend besteht.

iv. Thema «Schliessungszeit unter der Woche» (Montag bis Freitag)

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo (18.30 Uhr): UNIA (2), SCIV, SYNA
- b. V2 – + 30 Minuten pro Tag (19.00 Uhr): WHV
- c. V3 – + 1 Stunde und 30 Minuten pro Tag (20.00 Uhr): VWG, TV, VWS, DIHA (3)

Ausgewählte Variante: V3

2. Begründung:

Mit dieser von der Mehrheit der Mitglieder befürworteten Lösung wird den Läden die Möglichkeit eingeräumt, von Montag bis Freitag länger geöffnet zu bleiben. Dies erlaubt auch eine Anpassung an neue Konsumentengewohnheiten und entspricht dem Wunsch des Staatsrats, das LÖG flexibler zu gestalten.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV hält es für besser, den Händlern den vollen Spielraum zu lassen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, um 20.00 Uhr zu schliessen, sondern um eine Möglichkeit.

Nach Auffassung der DAA muss darauf geachtet werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden nicht überschritten wird, insbesondere bei kleinen Läden mit nur einem Beschäftigten. Zur Frage der Schliessungszeiten bezieht sie keine Stellung.

SCIV, SYNA und UNIA machen darauf aufmerksam, dass sie im Fall, dass die dritte Variante gewählt wird, ein Referendum beantragen werden, da sie diese Ladenöffnungszeiten für inakzeptabel halten. Sie bemühen sich zwar, eine Ausweitung zu akzeptieren, aber nicht in dieser Grössenordnung.

Der WHV stellt fest, dass die Konsumenten umso mehr im Internet einkaufen werden, je kürzer die Öffnungszeiten sind. Ein Angebot vor Ort sorgt daher für einen Rückgang der Bestellungen im Internet.

v. Thema «Schliessungszeit am Samstag»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo (17.00 Uhr): UNIA (2), SCIV, SYNA
- b. V2 – eine Stunde früher (16.00 Uhr): keine

- c. V3 – eine Stunde später (18.00 Uhr): VWG, TV, VWS, DIHA (3), WGV
- d. Der WHV schlägt 17.30 Uhr als Variante vor.

Ausgewählte Variante: V3

2. Begründung:

Mit dieser von der Mehrheit der Mitglieder befürworteten Lösung wird den Läden die Möglichkeit eingeräumt, an Samstagen, an denen das Kundenaufkommen gewöhnlich höher ist, länger geöffnet zu bleiben.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV hält es für besser, den Händlern den vollen möglichen Spielraum zu lassen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, um 18.00 Uhr zu schliessen, sondern um eine Möglichkeit. Er weist darauf hin, dass die UNIA bei den Gesprächen über die Einführung eines Tarifvertrages einer Verlängerung bis 17.30 Uhr positiv gegenüberstand, und ist daher überrascht, dass sie nun den Status quo beibehalten will.

Die DAA macht darauf aufmerksam, dass der wöchentliche freie Halbtage beachtet werden muss.

Der WHV schlägt 17.30 Uhr als Variante vor.

vi. Thema «Wöchentlicher Tag mit verlängerter Öffnung»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: UNIA (2), WHV, SCIV, SYNA
- b. V2 – Tag wird allein von der Gemeinde bestimmt: VWG, VWS, DIHA (3)
 - i. Festlegung des Tags wird der Gemeinde überlassen
 - ii. keine Verpflichtung, die örtlichen Gewerbevereine anzuhören
- c. V3 – Tag im Gesetz festgelegt: TV, WGV

Ausgewählte Variante: V2

2. Begründung:

Die Gemeinden müssen diesen Tag frei entsprechend ihren Bedürfnissen bestimmen können. Nicht in allen Gemeinden gibt es

Gewerbevereine, daher kann auf die Anforderung verzichtet werden, sie vorher anzuhören. Gemeinden, die dies wünschen, steht es dennoch frei, diese Vereinigungen anzuhören.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV ist der Ansicht, dass eine kantonale Organisation eine bessere Kommunikation im gesamten Kanton, aber auch gegenüber regelmässigen Gästen gewährleisten kann. TV setzt sich für den Freitagabend als wöchentlichen Tag mit verlängerter Öffnung ein, da man im Wallis an diesen Tag gewohnt ist. Wenn die Gemeinden den Tag selbst bestimmen können, muss darauf geachtet werden, dass bei der Öffentlichkeit diesbezüglich keine Verwirrung entsteht.

Die UNIA hat nichts dagegen, dass die Festlegung dieses Tags nach Absprache mit den Gewerbevereinen der Gemeinde überlassen wird. Sie wünscht sich jedoch, dass der Staat darauf achtet, dass alles korrekt abläuft.

vii. Thema «Schliessungszeit am wöchentlichen Tag mit verlängerter Öffnung»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo (21.00 Uhr): VWG, TV, VWS, DIHA (3)
- b. V2 – eine Stunde früher (20.00 Uhr): UNIA (2), WHV, SCIV, SYNA

Ausgewählte Variante: V1

2. Begründung:

Die Mehrheit der Mitglieder möchte die aktuelle Situation beibehalten.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV spricht sich dafür aus, den Händlern den vollen Spielraum zu lassen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, um 21.00 Uhr zu schliessen, sondern um eine Möglichkeit.

Nach Auffassung der UNIA haben viele Läden darauf verzichtet, bis 21.00 Uhr offen zu halten, weil das Kundenaufkommen dies nicht rechtfertigt und auch die Kaufkraft der Konsumenten nicht unbegrenzt ist. Die Beschäftigten sind durch die zusätzliche Arbeitsstunde stärker erschöpft und bekommen nicht immer die nötige Erholung, bevor sie am nächsten Tag wieder ihre Arbeit antreten. Zwischen den Partnern wurde eine Sozialvereinbarung unterzeichnet (vgl. Beilage). Diese Vereinbarung sieht Regelungen und Kompensationen für die Arbeitnehmenden bei Nacht- oder Sonntagsarbeit vor. Im Normalarbeitsvertrag von 2002 verwies der Kanton Wallis auf diese

Vereinbarung. Er verfügte jedoch nie über die Mittel, um Kontrollen durchzuführen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aktuellen LÖG hatten die Sozialpartner eine Vereinbarung ausgearbeitet, doch nun, mit der LÖG-Revision, hält es die UNIA für notwendig, einen Gesamtvertrag abzuschliessen.

viii. Thema «Behandlung der wöchentlichen verlängerten Öffnung in den Wochen mit Abendverkäufen»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:
 - a. V1 – Status quo: UNIA (2), WHV, SCIV, SYNA
 - b. V2 – Beibehaltung: VWG, TV, VWS, DIHA (3)
 - i. die wöchentliche verlängerte Öffnung kann in den Wochen mit Abendverkäufen beibehalten werden
 - c. V3 – Übergangslösung: DAA

Ausgewählte Variante: V2

2. Begründung:

Diese Lösung, die von der Mehrheit der Mitglieder befürwortet wird, verhindert, dass die Läden ihre wöchentliche verlängerte Öffnung verlieren. In der aktuellen Praxis wird in der Regel eine der drei Möglichkeiten von Abendverkäufen genutzt, um den Verlust der wöchentlichen verlängerten Öffnung auszugleichen.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

Für TV bietet die zweite Variante die Möglichkeit, die drei Abendverkäufe in derselben Woche zu veranstalten. Abhängig vom Kalender ist diese Möglichkeit aus Sicht der Konsumgewohnheiten sinnvoll. Dies wird jedoch nicht unbedingt jedes Jahr die Regel sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Abendverkäufe zum Jahresende auch von dem Tag abhängen, auf den der 25. Dezember fällt. Die dritte Variante wird abgelehnt.

Die UNIA ist der Ansicht, dass die erste Variante die Lösung mit den niedrigsten Belastungen für das Personal ist.

Die SCIV weist darauf hin, dass dies auf fünf Abendverkäufe im Dezember hinausläuft (3 Tage mit wöchentlicher verlängerter Öffnung und 2 Abendverkäufe zum Jahresende). Sie spricht sich gegen zusätzliche Öffnungen in dieser Zeit aus.

Der DAA zufolge muss auf kleine Unternehmen geachtet werden, die sich keine Schichtarbeit leisten können.

ix. Thema «Verlängerte Öffnung zu anderen Anlässen ausserhalb des Monats Dezember»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: UNIA (2), SCIV, SYNA
- b. V2 – Flexibilisierung: VWG, TV, DAA, WHV, VWS, DIHA (3)
 - i. verlängerte (spezielle) Öffnungen sind ausserhalb der Weihnachtszeit möglich VWG, TV, DAA, WHV, VWS, DIHA
 - ii. definieren, wie oft im Jahr
 1. 1 Mal DIHA (3)
 2. 2 Mal VWG, WHV
 3. 4 Mal TV, VWS
 - iii. unter welchen Umständen
 1. bei einer besonderen Veranstaltung auf Gemeindeebene DIHA (3), VWS, VWG
 2. bei einer besonderen Veranstaltung eines Unternehmens (Jubiläum, Produkteinführung, Eröffnung etc.) VWG
 - iv. bis zu welcher Uhrzeit
 1. 22.00 Uhr VWG, DIHA (3)
 2. 21.00 Uhr VWS, WHV

Ausgewählte Variante: V2, 2 Mal jährlich, bei besonderen Veranstaltungen auf Gemeindeebene, bis 21 Uhr.

2. Begründung:

Es handelt sich um besondere Veranstaltungen auf Gemeindeebene und dies ist auf eine Öffnung pro Jahr beschränkt. Wir sprechen von Wochentagen, nicht von Sonntagen. Die Entscheidung für eine Öffnung pro Jahr ist ein Kompromiss. Allerdings schliesst sich die DIHA dem WHV und dem VWG an und schlägt zwei Öffnungen pro Jahr vor.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

Der VWG befürwortet verlängerte (spezielle) Öffnungen ausserhalb der Weihnachtszeit / zwei Mal jährlich / bei einer besonderen Veranstaltung auf Gemeindeebene oder eines Unternehmens (Jubiläum, Produkteinführung, Eröffnung etc.) / bis 22 Uhr.

Die UNIA will keine verlängerten Spezialöffnungen ausserhalb der Weihnachtszeit. In Bezug auf die zweite Variante ist die UNIA der

Ansicht, dass es aufgrund der unterschiedlichen Veranstaltungen, die in jeder Gemeinde stattfinden können, für den Kanton unmöglich wäre, die korrekte Umsetzung einer Flexibilisierung der verlängerten Öffnungszeiten ausserhalb der Weihnachtszeit zu kontrollieren. Man würde zu der alten Praxis zurückkehren, nach der jede Gemeinde sich um ihre eigenen Angelegenheiten kümmert. Für die Arbeitnehmenden würden Gesetzesverstösse in Bezug auf Ruhezeit und Arbeitsschutz zunehmen.

Die DAA erinnert daran, dass Jubiläen durch die einschlägige Rechtsprechung nicht als dringender Bedarf anerkannt wurden und daher in solchen Fällen keine Ausnahmegewilligungen aus Sicht des ArG möglich sind. Es bleibt den Gemeinden überlassen, dies über ihre beiden Sonntage pro Jahr zuzulassen. Sie weist darauf hin, dass bei einer Schliessungszeit von 22.00 Uhr eine gewisse Umsetzungszeit notwendig ist und dass die Beschäftigten daher manchmal bis nach 23.00 Uhr arbeiten. Ab 23.00 Uhr handelt es sich jedoch um Nachtarbeit, die Sonderbewilligungen unterliegt. Sie schlägt daher eine Öffnung bis 21.30 Uhr vor.

TV befürwortet die zweite Variante, also die Möglichkeit, zu jeder Zeit Abendverkäufe anzusetzen; vier Mal im Jahr, bis 21 Uhr, ohne Rücksprache mit den örtlichen Gewerbevereinen und ohne besondere Veranstaltung. Darüber hinaus sollte der Staatsrat eine oder mehrere zusätzliche Öffnungen bei besonderen Veranstaltungen genehmigen können. Er verweist zum Beispiel auf den «Black Friday», an dem eine Ausnahmeöffnung genehmigt werden könnte, um die Abendverkäufe in der Weihnachtszeit zu entlasten. Hinsichtlich der Öffnungszeiten schlägt TV vor, aus Gründen der Klarheit halbe Stunden zu vermeiden. Er wäre mit zwei Mal pro Jahr zufrieden.

Die VWS ist damit einverstanden, die Möglichkeiten der verlängerten Öffnung über die Weihnachtszeit hinaus zu erweitern. Allerdings ist sie der Meinung, dass ein Mal im Jahr nicht genug ist.

x. Thema «Öffnungszeiten gemischte Läden»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: keine
- b. V2 – auf der Grundlage von Kriterien festgelegte einheitliche Öffnungszeiten: VWG, TV, DAA, WHV, VWS, SCIV, SYNA, DIHA (3)
 - i. die Schliessungszeit für die gesamte Fläche wird durch die Anwendung eines einzigen Gesetzes festgelegt

- ii. das anwendbare Gesetz wird anhand des überwiegenden Absatztyps des Ladens festgelegt (bezogen auf die Verkaufsfläche jedes Teils, bezogen auf den in den einzelnen Bereichen erzielten Umsatz etc.)
- c. V3 – jeweils strengste Öffnungszeiten: UNIA (2)

Ausgewählte Variante: V2

2. Begründung:

Wie oben erläutert, wirft die Frage der Schliessungszeit der Läden Probleme auf. Einheitliche Öffnungszeiten stellen sowohl im Hinblick auf allfällige Kontrollen als auch in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit für die Konsumenten die beste Lösung dar.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

Nach Auffassung der DAA kann dieses Problem durch die Berücksichtigung der vorherrschenden Tätigkeit besser als bisher durch die Rechtsprechung des Kantonsgerichts gelöst werden.

Die UNIA ist der Ansicht, dass die erste Variante geeignet sein könnte, wenn das Gesetz angewendet wird. In der Praxis hat die UNIA jedoch festgestellt, dass das Gesetz, zum Beispiel bei den Bäckereien, lange Zeit missachtet wurde. Einheitliche Öffnungszeiten auf Grundlage der Kriterien der zweiten Variante werden zu Auslegungsproblemen führen (m², Haupttätigkeit etc.). Sie befürwortet daher die dritte Variante, also die Anwendung der strengsten Öffnungszeiten für die gesamte Fläche, da der Staat derzeit über keine Mittel für Kontrollen verfügt. Die UNIA steht der Kontrollfähigkeit des Staates skeptisch gegenüber.

xi. Thema «Besondere Gruppen von Läden»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: SCIV, SYNA
- b. V2 – überarbeiten, gegebenenfalls ergänzen und präzisieren: VWG, TV, DAA, UNIA (2), WHV, VWS, DIHA (3)
 - i. die Liste überarbeiten/ergänzen und die Begriffe präzisieren

Ausgewählte Variante: V2

2. Begründung:

Die Liste sollte überarbeitet werden – insbesondere durch Streichung der Videotheken, da es diese mittlerweile nicht mehr gibt. Bestimmte Bezeichnungen müssen im Reglement des Staatsrates, das sich aus dem neuen Gesetz ergeben wird, definiert werden.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV fragt sich, inwieweit Videotheken noch existieren und relevant sind. Er fragt sich ebenso, welcher Kategorie die Lebensmittelläden ausländischer Gemeinschaften zuzuordnen sind.

Die DIHA erklärt, dass Lebensmittelläden ausländischer Gemeinschaften genauso wie die übrigen Lebensmittelläden behandelt werden. Häufig haben diese Lebensmittelläden weniger als 100 m² Verkaufsfläche, weshalb sie von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr öffnen können (Art. 9 LÖG).

Die DAA stellt fest, dass die Mehrzahl der Läden auf dieser Liste in der ArGV 2 erwähnt werden.

Die UNIA schlägt vor, das aktuelle Gesetz zu überarbeiten, zu ergänzen oder zu präzisieren, vorausgesetzt, die Öffnungszeiten werden nicht stärker als bisher ausgeweitet. Die UNIA stellt fest, dass die DIHA wiederholt den Geist des Gesetzes präzisieren musste (Weisungen, Schreiben, Kreisschreiben etc.).

Der WHV fordert, dass die Videotheken von der im Rahmen der ersten Variante vorgelegten Liste gestrichen werden. Ebenso fragt er sich, wie es bei Automaten aussieht. Er schlägt vor, allgemeiner gefasste Bezeichnungen zu verwenden, damit die meisten Begriffe abgedeckt werden.

xii. Thema «Öffnungszeiten besondere Läden»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: VWG, TV, WHV, VWS, SCIV, SYNA, DIHA (3)
 - i. differenzierte Öffnungszeiten, abhängig von der Art des Gewerbes/Ladens vorsehen
- b. V2 – Einheitliche Öffnungszeiten: 21.00 Uhr UNIA (2)

Ausgewählte Variante: V1

2. Begründung:

Hierbei handelt es sich um besondere Ladenkategorien und ihre Öffnungszeiten müssen diesen Besonderheiten Rechnung tragen.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV ist für die erste Variante und schlägt vor, dass die differenzierten Öffnungszeiten in der Verordnung festgelegt werden.

Die DAA hält die Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr für problematisch. Für die Wiederauffüllung der Waren im Laden nach Ladenschluss muss mit etwa einer Stunde gerechnet werden, sofern der Beschäftigte am nächsten Morgen nicht früher kommt. Ab 23.00 Uhr handelt es sich jedoch um Nachtarbeit. Auch wenn nur eine Minute nach 23.00 Uhr gearbeitet wird, gilt die gesamte Arbeitszeit (nicht nur die zusätzliche Minute) als Nachtarbeit.

Die UNIA denkt, dass einheitliche Öffnungszeiten für besondere Läden (21.00 Uhr) sinnvoll sein können, um das gegenseitige Überbieten bei der Verlängerung der Öffnungszeiten zu begrenzen. Ausserdem würde die staatliche Kontrolle erleichtert.

xiii. Thema «Touristische Orte / touristische Saisons»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

a. V1 – ArG/DAA: DAA, UNIA (2), SCIV, SYNA

b. V2 – LÖG/DIHA: VWG, TV, WHV, VWS, DIHA (3)

i. im LÖG festgelegte Kriterien verwenden, die sich von denen des ArG unterscheiden

ii. eine Liste der touristischen Orte erstellen, die später auch geändert werden kann

iii. der DIHA die Befugnis für die Festlegung übertragen, ob ein Ort ein touristischer Ort ist und wie lange die touristische Saison an diesem Ort dauert

Ausgewählte Variante: V2

2. Begründung:

Die DIHA stellt fest, dass es der Wille des Staatsrates ist, die Gesetzgebung zu respektieren und gleichzeitig das LÖG flexibler zu gestalten. Dies ist im Übrigen auch ein Legislaturziel. Die kantonale Politik ist darauf ausgerichtet, den einheimischen Tourismus zu jeder Jahreszeit zu fördern. Daher sollte dem Staatsrat die Befugnis übertragen werden, Kriterien für die Festlegung der touristischen Orte zu definieren. Eine Liste dieser Orte muss erstellt werden.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

Nach Ansicht von TV ist es in Anbetracht des Ziels eines ganzjährigen Tourismus auch notwendig, die Öffnung der Läden in den touristischen

Gebieten daran anzupassen. So sollten bestimmte Läden ganzjährig öffnen können.

Für die DAA bestünde die Idee darin, «grundsätzlich» drei Monate vorzuschlagen, es sei denn, die Gemeinde weist durch konkrete Zahlen nach, dass die Nebensaison kürzer ist. Sie stützt sich dabei auf eine Position des SECO. Als Beispiel für die Festlegung der Haupt- und Nebensaison verweist die DAA auf Zermatt und die «obligatorische» Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ab Täsch. Die DAA stützt sich auf die Fahrpläne der Bergbahnen und die Polizeireglemente hinsichtlich des Zeitraums für Rohbauarbeiten. Sie hat jedoch keine Einwände, falls Händler an einem Sonntag in der Nebensaison, anlässlich einer besonderen Veranstaltung (Golf Open in Montana) oder an einem nachfragestarken Wochenende (Himmelfahrt) öffnen möchten. Eine Öffnung an 365 Tagen im Jahr ist allerdings nicht vorstellbar.

Die UNIA denkt, dass die Kriterien der ArGV 2 zu beachten sind. Sie würde es vorziehen, wenn die DAA anstelle der DIHA für die Festlegung der touristischen Orte zuständig wäre. Sie stellt fest, dass die aktuelle Liste unter Berücksichtigung eines Höhenkriteriums (1000 m) erstellt wurde, und ist der Ansicht, dass Talorte auf jeden Fall weiterhin de facto ausgeschlossen werden sollten. Die UNIA denkt, dass es interessant wäre, die meistbesuchten touristischen Orte im Wallis zu analysieren. Die Daten der Tourismusbranche werden zeigen, dass die Leute nicht zum Einkaufen ins Wallis fahren. Die UNIA findet es erstaunlich, dass die Tourismusbranche sich nicht geäußert hat. Sie geht davon aus, dass lokale Touristen nicht zum Einkaufen in die Ferienorte fahren, sondern eher um Restaurants zu besuchen.

Der WHV betont, dass der aktuelle Trend in Richtung eines ganzjährigen Tourismus geht und nicht nur eines Sommer- und Wintertourismus. Es ist nicht Aufgabe des SECO zu definieren, welche Orte touristisch sind und welche nicht. Ausserdem müssen auch die Talorte berücksichtigt werden, denn diese tragen zum Tourismus in den Ferienorten bei. Darüber hinaus nimmt die Mobilität zwischen dem Tal und den Bergen zu, insbesondere durch Seilbahnverbindungen.

xiv. Thema «Verbindungen mit dem ArG»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Harmonisierung: TV, DAA, UNIA (2), SCIV, SYNA

- i. V1 überarbeitet: ArG-Bestimmungen in LÖG übernehmen. LÖG-spezifische Bestimmungen, die im LÖG definiert werden: DIHA (3)
- b. V2 – keine Harmonisierung: VWG, WHV, VWS

Ausgewählte Variante: V1 angepasst:

2. Begründung:

Es wird ein Kompromiss vorgeschlagen, mit einer Harmonisierung, wo diese möglich ist, und gesonderten Regelungen, wo diese nötig sind.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV unterstützt die erste Variante. Das LÖG darf nicht restriktiver als das ArG sein.

Nach Auffassung der DAA muss die Auslegung der Bestimmungen dem ArG entsprechen.

Die UNIA will, dass Präzisierungen hinsichtlich der korrekten Beschäftigung des Personals in das Gesetz aufgenommen werden. Tatsächlich musste der Staat mehrfach an Regeln erinnern, die von den Unternehmen offenkundig ignoriert wurden. Die Einhaltung des ArG stellt das Minimum dar, und die UNIA möchte, dass die Kompensationsvereinbarung beibehalten und im neuen Gesetzentwurf erwähnt wird.

Der WHV erinnert daran, dass das ArG die Beschäftigung von Personal und nicht die Ladenöffnungszeiten regelt.

VWS, VWG, SCIV und SYNA schliessen sich der überarbeiteten ersten Variante an, sofern diese das Verständnis erleichtert

xv. Thema «Rollen und Befugnisse»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: DAA, WHV, SCIV, SYNA, DIHA (3), aber ergänzt um die Definition der Rolle der Aufsichtsbehörde
 - i. die Gemeinden sind für den Vollzug des Gesetzes zuständig
 - ii. der Kanton fungiert als Aufsichtsbehörde, mit der Besonderheit, dass er anstelle der Gemeinden tätig werden kann, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen
- b. V2 – Gemeinden: VWG, TV, VWS
- c. V3 – Gemeinden/Kanton: UNIA (2)

Ausgewählte Variante: V1 angepasst:

2. Begründung:

Wie oben erläutert, ist die aktuelle Situation unbefriedigend. Die kantonale Aufsichtsbehörde sollte bestehen bleiben, aber ihre Rolle und ihre Befugnisse müssen definiert werden. Sie darf nicht «an der Stelle» der Gemeinden handeln.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

Nach Ansicht der DAA sollte allein der Kanton zuständig sein. Allerdings ist es schwierig, die Gemeinden an dieser Stelle auszuschliessen.

Die UNIA stellt fest, dass die Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Kanton und den Gemeinden beide Seiten zur Selbstkontrolle und zur Übernahme der Verantwortung für eine korrekte Umsetzung des Gesetzes verpflichtet. Bei der ersten und zweiten Variante, durch die die Vollzugsbefugnis den Gemeinden übertragen wird, besteht die Gefahr, dass es wieder zu der alten Situation kommt, in der jede Gemeinde das Gesetz nach ihren eigenen Vorstellungen anwendet und der Staat nicht in der Lage ist, allfällige Verstösse zu erkennen und zu verfolgen. Kanton und Gemeinden sind für die getroffenen Entscheidungen verantwortlich und bleiben an das Gesetz gebunden. Die UNIA denkt, dass der Staatsrat als Beschwerdeinstanz fungieren und die gleiche Anwendung des Gesetzes durch jede Gemeinde garantieren sollte. Zudem müssen der Kanton und die Gemeinden die Bewilligungsentscheide öffentlich machen (Veröffentlichung im Amtsblatt). Der Kanton muss eine Tabelle mit den Entscheiden der einzelnen Gemeinden führen.

xvi. Thema «Strafen»

1. Position der Mitglieder zu den Varianten:

- a. V1 – Status quo: VWG, UNIA (2), WHV, VWS, TV, DIHA (3)
 - i. Verwaltungsstrafen (Schliessung des Ladens, Beschränkung der Öffnungszeiten während eines bestimmten Zeitraums)
 - ii. Strafen des Verwaltungsstrafrechts (Busse)
- b. V2 – Busse: keine

Ausgewählte Variante: V1

2. Begründung:

Die aktuell möglichen Strafen, mit der Möglichkeit von Verwaltungsstrafen (Schliessung, Einschränkung) und Strafen des Verwaltungsstrafrechts (Bussen), sind angemessen. Die Gemeinden sind für die Verhängung der Strafen zuständig.

3. Anmerkungen der Mitglieder:

TV kann beiden Varianten zustimmen. Es könnte eine progressive Bussenskala in Betracht gezogen werden.

VWS und TV können der V1 zustimmen.

3. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

a. Allgemeine Bestimmungen

i. Art. 1 Geltungsbereich

Der in Absatz 1 beschriebene Geltungsbereich wurde von der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe befürwortet. Dabei handelt es sich um die angepasste aktuelle Version.

In Absatz 1 hat die Arbeitsgruppe präzisiert, dass das Gesetz für jeden Laden «mit oder ohne Personal» gilt. Gegenwärtig gibt es im Wallis noch keine Läden ohne Personal, aber angesichts der bestehenden Nachfrage nach dieser neuen Form von Läden ist es ratsam, vorbereitet zu sein. Gleichzeitig muss auch das Problem der «Showrooms» geregelt werden. Dabei handelt es sich um Verkäufe zu Vorzugspreisen, häufig für grosse Marken, die für Privatkunden ausserhalb der zulässigen Öffnungszeiten organisiert werden. Die Kundenwerbung erfolgt in der Regel über das Internet. Auch diese Marketingstrategie fällt in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Der Ausdruck «im Wesentlichen» wurde hinzugefügt, um zu präzisieren, dass mehr als 50 % des Umsatzes auf die Verkaufstätigkeit entfallen müssen – insbesondere im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren entstandenen neuen Arten von gemischten Läden, bei denen mehrere Tätigkeiten am selben Ort erfolgen, die unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterliegen und daher auch unterschiedliche Öffnungszeiten haben.

Tatsächlich stiess die DIHA auf Probleme im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Gesetzes. Insbesondere war sie regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob Dienstleister, insbesondere Coiffeure, dem Gesetz unterliegen. Die Antwort fand sich in einem Kreisschreiben der DIHA vom Oktober 2002, aus dem hervorgeht, dass Erbringer von Dienstleistungen (Coiffeure, Rechtsanwälte, Versicherungen, Banken, Bibliotheken etc.) sowie

Apotheken nicht unter den Begriff «Läden» im Sinne des LÖG fallen. Durch diese nicht in den Geltungsbereich fallenden Dienstleister ergab sich anschliessend ein zusätzliches Problem, da sie sich Aktivitäten ausserhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs erschlossen haben. Beispielsweise haben sich einige Apotheken nicht mehr auf die Ausgabe verschreibungspflichtiger und nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel beschränkt, sondern begannen, auch andere Produkte zu verkaufen (Parfums, Kosmetikartikel, Produkte für Sportler etc.).

Der Verweis auf zeitweilige oder wandernde Tätigkeiten (Reisendengewerbe) wurden gestrichen (Art 1 Abs. 2 LÖG). Die zeitweiligen Aktivitäten sind bereits in der Definition von Absatz 1 enthalten. Daher betrifft Absatz 2 jetzt nur noch «Ansammlungen von Händlern am selben Ort».

Absatz 3 schliesst Dienstleister sowie Verkaufsautomaten aus dem Geltungsbereich aus. Im aktuellen LÖG ist in Artikel 8 vorgesehen, dass es für Geräte dieses Typs, vorbehaltlich eines Gemeindereglements, keine zeitliche Begrenzung gibt. Diese Geräte fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes und sind schwer zu kontrollieren. Was Selbstbedienungsläden ohne Personal betrifft, so sind diese in der Definition von Absatz 1 enthalten.

Der Vorbehalt von Absatz 4 wird präzisiert, wobei vor allem die arbeitsrechtlichen Vorschriften spezifiziert werden, insbesondere mit Verweis auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964, da die meisten Läden Beschäftigte haben, die diesen Bestimmungen unterliegen, sowie auf das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004. Durch diesen Vorbehalt können zudem bestimmte Arten von Läden beschränkt werden, wie zum Beispiel solche, die für den Verkauf von Pornografie betrieben werden und die sich nicht in der Nähe von Schulen befinden oder den ganzen Tag über geöffnet sein sollen.

ii. Art. 2 Definitionen

Die DIHA stiess auf Schwierigkeiten, da die im Gesetz angegebenen Begriffe nicht definiert sind, was ausserdem zu Auslegungstreitigkeiten führte. Zum Beispiel besteht, wie oben beschrieben, bei den Begriffen «Kioske» und «Bäckereien» ein gewisser Interpretationsspielraum.

Die von der Mehrheit der Arbeitsgruppe ausgewählte Variante sieht vor, bei den in der ArGV 2 definierten Unternehmen auf die dort angegebene Definition zu verweisen und für die nicht in der ArGV 2 definierten Unternehmen eine eigene Definition im LÖG vorzusehen. So werden in der ArGV 2 beispielsweise die Begriffe «Kioske» (Art. 26 Abs. 6 ArGV 2) und «Bäckereien» (Art. 27 Abs. 3 ArGV 2) definiert.

Dieser neue Artikel wurde daher eingeführt, weil die Notwendigkeit bestand, bestimmte Begriffe zu definieren, damit die Adressaten des Gesetzes es besser verstehen können.

Darüber hinaus wurde auf eine einheitliche Formulierung bestimmter Begriffe geachtet, zum Beispiel «von Montag bis Samstag» statt «Woche» oder «wöchentlich». Denn die im aktuellen Gesetz verwendete Terminologie ist nicht immer einheitlich, was oft zu Kontroversen geführt hat.

iii. Art. 3 Zuständige Behörden

Die derzeitige Situation ist unbefriedigend. Die Rolle des Departements über die Dienststelle als Aufsichtsbehörde wirft Anwendungsprobleme auf, zumal letztere an der Stelle der Gemeinden handeln kann (Art. 2 Abs. 2 LöG). Der Kanton wird erst spät, in der Regel bei der Veröffentlichung in der Presse oder der Verteilung von Werbematerial, über die von den Gemeinden erteilten Bewilligungen informiert. Dies kann sich nachteilig auf die Läden auswirken, wenn sie im Vertrauen auf die Gemeindebewilligung bereits Vorbereitungen getroffen und Werbung gemacht haben. Zudem kommt es zu Verwirrung, da so die Aufsichtsbehörde auf der gleichen Ebene wie die Gemeinde steht.

Es wird eine angepasste Version der aktuellen Bestimmung vorgeschlagen, so wie sie von der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ausgewählt wurde.

Dementsprechend sind die Gemeinden wie bisher für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich. Die kantonale Aufsichtsbehörde (im Vorentwurf sind das Departement und die zuständige Dienststelle angegeben) soll bestehen bleiben, allerdings müssen ihre Rolle und Befugnisse definiert werden. Diese sind in Artikel 4 des Vorentwurfs beschrieben. Die Aussage, dass die Dienststelle an der Stelle der Gemeinden handelt, wird gestrichen. Die Beschwerdeinstanz ist der Staatsrat. Damit gibt es drei behördliche Ebenen mit klaren Zuständigkeiten. In Artikel 18 des LöG-Vorentwurfs wird speziell auf die Beschwerden eingegangen.

iv. Art. 4 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Der Aufgaben der Dienststelle als Aufsichtsbehörde sind in dieser Bestimmung definiert.

Artikel 144 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 05.02.2004 (SGS/VS 175.1) sieht vor: *«Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staatsrats unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäss verwalten.»*

In Artikel 145 Abs. 1 GemG ist festgelegt: *«Die Aufsicht über die öffentlichrechtlichen Körperschaften wird ausgeübt durch den Staatsrat selbst oder durch die Instanzen, die von ihm oder vom Gesetz benannt sind.»*

Gemäss den durch das GemG übertragenen Befugnissen prüft die Aufsichtsbehörde die Gesetzeskonformität der Gemeindereglemente (Art. 147), sie führt die allfälligen Kontrollen mit der Unterstützung durch einen Experten durch (Art. 149), sie kann Strafen gegen die öffentlichen Körperschaften verhängen (Art. 150) und sie bearbeitet die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern (Art. 153). Gegen die Entscheide des Staatsrates kann die Gemeinde beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen (Art. 152). Darüber hinaus gibt es auf kantonaler Ebene Dienststellen, die als Aufsichtsbehörde fungieren, wobei ihr Prinzip in einem Gesetz und ihre Befugnisse in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt sind. Im Vergleich dazu haben einige Kantone die Befugnisse der kantonalen Aufsichtsbehörde in ihren Gesetzen zur Regelung der Ladenöffnung festgelegt (zum Beispiel Freiburg, Jura, Bern). Diese Befugnisse sind im Wesentlichen die Kontrolle, das Einsichtsrecht, die Möglichkeit, die Vorlage von Abrechnungen zu verlangen, das Recht, Zwangsmassnahmen oder Strafen zu verhängen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Prinzip für die Schaffung einer kantonalen Aufsichtsbehörde über die Gemeinden auf dem GemG basiert. Das Spezialgesetz soll das Prinzip festlegen und die Befugnisse definieren.

v. Art. 5 Öffnungszeiten

Es stellte sich die Frage, ob eine Zeit eingeführt werden sollte, vor der die Läden nicht öffnen dürfen. Das derzeitige System funktioniert gut. Es besteht ein gewisser Spielraum; die Läden können entsprechend den Bedürfnissen der Konsumenten öffnen.

Die Arbeitsgruppe entschied sich mehrheitlich für den Status quo, also dafür, im Gesetz keine Zeit festzulegen, vor der die Läden nicht öffnen dürfen.

Von Montag bis Freitag können die Läden bis 20.00 Uhr öffnen, das sind 1,5 Stunden mehr als bisher. Mit dieser von der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe gewünschten Lösung können die Läden länger als derzeit geöffnet bleiben. Dies ermöglicht zudem die Anpassung an neue Konsumentengewohnheiten.

An Samstagen und vor Feiertagen müssen die Läden spätestens um 18.00 Uhr, also eine Stunde später als bisher, schliessen. Mit dieser von der Mehrheit der Mitglieder gewünschten Lösung wird den Läden die Möglichkeit eingeräumt, an Samstagen, an denen das Kundenaufkommen gewöhnlich höher ist, länger geöffnet zu bleiben.

In Bezug auf die gemischten Läden wurde aufgrund des besonderen Charakters dieser Läden oft die Frage der Schliessungszeit aufgeworfen. Die DIHA war daher mit der Frage der Schliessungszeit von gemischten Läden, insbesondere von Bäckereien mit Tearoom, konfrontiert.

Bei gemischten Läden handelt es sich um Läden mit zwei oder mehr Aktivitäten, die jeweils unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Öffnungszeiten unterliegen, insbesondere dem vorliegenden Gesetz und dem Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004.

Derzeit können für jeden Teil unterschiedliche Schliessungszeiten festgelegt werden. Um die Umsetzung und Kontrolle zu erleichtern, soll eine einheitliche Schliessungszeit definiert werden. Die Schliessungszeit für die gesamte Fläche wird daher durch ein einziges Gesetz festgelegt. Das anwendbare Gesetz wird anhand des überwiegenden Absatztyps bestimmt, insbesondere bezogen auf die Verkaufsfläche jedes Teils oder bezogen auf den in den einzelnen Bereichen erzielten Umsatz.

So schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass gemischte Läden von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr sowie am Samstag und am Vortag von Feiertagen bis 18.00 Uhr öffnen können. Die Öffnungszeiten am Sonntag werden durch Artikel 8 Absatz 1 des Vorentwurfs geregelt.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Öffnungszeiten eine Möglichkeit sind und die Läden daher auch früher schliessen können.

vi. Art. 6 Verlängerte Öffnung

Die Gemeinden können für einen Tag pro Woche, von Montag bis Freitag, eine verlängerte Öffnung festlegen. Die Gemeinden müssen diesen Tag frei entsprechend ihren Bedürfnissen bestimmen können.

Da es nicht in allen Gemeinden Gewerbevereine gibt, kann auf die Anforderung, sie vorher anzuhören, verzichtet werden (Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 LÖG). Gemeinden, die dies wünschen, steht es dennoch frei, diese Vereinigungen anzuhören.

Was die Schliessungszeit am Tag der verlängerten Öffnung betrifft, so wurde der Status quo, also 21.00 Uhr, befürwortet. Diese Öffnungszeiten stellen eine Möglichkeit dar. Die Läden können früher schliessen, wenn sie es wünschen. Ferner entschied sich die Mehrheit der Mitglieder für die Beibehaltung der wöchentlichen verlängerten Öffnung in den Wochen mit Abendverkäufen. Diese Lösung verhindert, dass die Läden ihre wöchentliche verlängerte Öffnung verlieren. In der aktuellen Praxis wird in der Regel eine der drei Möglichkeiten von Abendverkäufen genutzt, um den Verlust der wöchentlichen verlängerten Öffnung auszugleichen.

vii. Art. 7 Sonn- und Feiertage

Die Läden müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Diese Regel bleibt gegenüber dem aktuellen LÖG unverändert.

b. Ausnahmen

i. Art. 8 Sonn- und Feiertage

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Artikel 6 des aktuellen LÖG. In Absatz 1 wurde der Verweis auf «Konditoreien» gestrichen, da die Definition der «Bäckereien» (Artikel 2 des Vorentwurfs) auch diesen Begriff einschliesst. Ausserdem wurde der Verweis auf gemischte Läden hinzugefügt (vgl. Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 4 des Vorentwurfs).

Bekanntermassen hat der Bundesgesetzgeber am 1. Juli 2008 im ArG die Möglichkeit für die Kantone eingeführt, bis zu vier Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften beschäftigt werden dürfen, ohne dass eine Ausnahmegewilligung bei den Vollzugsbehörden des ArG eingeholt werden muss, wobei die Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Die in den Vorentwurf übernommenen Absätze 2 und 3 des LÖG wurden am 1. Dezember 2018 eingeführt und gehen auf eine Motion der Grossräte Marcel Delasoie (FDP) und Philipp Matthias Bregy (CVPO) mit dem Titel «*Ladenöffnungszeiten: mehr Flexibilität*» zurück. Mit dieser Motion wurde vom Staatsrat verlangt, eine Änderung des LÖG vorzuschlagen, gemäss der die Gemeinderäte auf Anfrage der lokalen Gewerbe- und Handelsverbände hin Bewilligungen für eine Öffnung der Läden an bis zu vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr erteilen können. In solchen Fällen sollten sich die Öffnungszeiten der Läden dabei nach der Dauer der Veranstaltung richten, anlässlich der die Ausnahme bewilligt wurde. Diese Motion wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 28. April 2015 mit 80 gegen 41 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Nach der Vernehmlassung zum Revisionsentwurf legte der Grosse Rat schliesslich zwei Sonntage pro Jahr fest.

ii. Art. 9 Weihnachtszeit

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Artikel 7 Absatz 1 des aktuellen LÖG, wobei der Begriff «Woche» durch «von Montag bis Samstag» ersetzt und konkretisiert wurde. Dabei wurde befürwortet, den Samstag beizubehalten, um die Regelungen des aktuellen LÖG nicht noch zu verschärfen.

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Denn Artikel 6 Absatz 3 des Vorentwurfs sieht vor, dass die verlängerte Öffnung in Wochen mit Abendverkäufen beibehalten werden kann.

Der Verweis auf die örtlichen Gewerbeverbände, die nicht in allen Gemeinden existieren, wird gestrichen (vgl. Art. 3 des Vorentwurfs). Den Gemeinden steht es frei, auf Wunsch vorher mit den Händlern Rücksprache zu halten.

iii. Art. 10 Andere Anlässe

Es besteht zwar eine Verbindung zu Artikel 8 Absatz 3 des Vorentwurfs, allerdings liegt in diesem Fall eine andere Situation vor, da hier von Wochentagen (Montag bis Samstag) und nicht von «Sonntagen» die Rede ist. Die Arbeitsgruppe entschied sich für die Möglichkeit einer verlängerten Öffnung einmal im Jahr bis 21.00 Uhr anlässlich einer von der Gemeinde festgelegten besonderen Veranstaltung auf Gemeindeebene ausserhalb der Weihnachtszeit.

iv. Art. 11 Lebensmittelläden und Familienbetriebe

Es wird eine Definition von Familienbetrieben in das Gesetz eingeführt. Diese entspricht der von Artikel 4 ArG.

Artikel 9 des aktuellen LÖG liess die Frage offen, ob es sich sowohl um einen Familienbetrieb als auch um einen Lebensmittelladen mit einer Fläche von weniger als 100 m² handeln muss, d. h. ob es sich um unabhängige oder kumulative Bedingungen handelt. Um mögliche Interpretationen einzuschränken, wird die Reihenfolge der beiden Begriffe vertauscht. Damit wird klargestellt, dass die Bedingungen sich einerseits auf Lebensmittelläden mit einer Fläche von weniger als 100 m² und andererseits auf Familienbetriebe beziehen. Ein Betrieb, in dem während der Woche Arbeitnehmende beschäftigt werden und am Wochenende nur Familienmitglieder arbeiten, unterliegt ebenfalls dieser Bestimmung.

Die Öffnungszeiten von Betrieben dieser Art bleiben gegenüber dem aktuellen LÖG unverändert, also von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, am Tag der wöchentlichen verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr.

Zudem wird auf den Vorbehalt nach Artikel 1 Absatz 4 des Vorentwurfs verwiesen.

v. Art. 12 Besondere Gruppen von Läden

Es wird eine Definition des Begriffs «besondere Läden» eingeführt.

Der Begriff «Woche» in Artikel 10 Absatz 1 des aktuellen LÖG wird durch «von Montag bis Samstag» ersetzt.

Die Liste der besonderen Läden wird übernommen, mit Ausnahme der Videotheken, die ausgeschlossen werden, da diese Art von Läden mittlerweile nicht mehr existiert.

Absatz 2 des aktuellen LÖG wird in die Liste von Absatz 2 integriert.

c. Touristische Orte

i. Art. 13 Definitionen

Wie oben erläutert, ist die Festlegung von touristischen Gebieten und der touristischen Saison ein Thema, das innerhalb der Arbeitsgruppe Diskussionen auslöste. Da der Kanton Wallis eine Region mit einem starkem Tourismusaufkommen ist, kann die derzeitige unklare Situation nicht aufrechterhalten werden. Diese Frage bedarf daher einer Klärung und Abgrenzung im neuen Gesetz.

Es sei daran erinnert, dass es der Wille des Staatsrates ist, die Gesetzgebung zu respektieren und gleichzeitig das LÖG flexibler zu gestalten. Dies ist im Übrigen auch ein Legislaturziel. Die kantonale Politik ist darauf ausgerichtet, den einheimischen Tourismus zu jeder Jahreszeit zu fördern.

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden sind die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) zu beachten, das Vorrang vor dem LÖG hat. Im ArG ist ebenfalls von touristischen Orten die Rede, und es wird in diesem Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebensaison unterschieden. Doch weder im Gesetz und den zugehörigen Verordnungen noch in den Kommentaren zum ArG und der Rechtsprechung wird eine genaue Dauer für die Nebensaison festgelegt, die überall gültig wäre.

Die DIHA führte eine Umfrage bei allen Schweizer Kantonen durch. Aus den 19 eingegangenen Antworten können die folgenden Punkte hervorgehoben werden:

1. Acht Kantone verfügen über eine Liste der als touristisch eingestufteten Orte (SG, BE, FR, SH, GL, OW, JU, AR);
2. Fünf Kantone haben Orte, die das ganze Jahr über als touristisch gelten (SG, FR, NW, SZ, LU);
3. Nur der Kanton Tessin verfügt über eine gesetzliche Grundlage, die die Zeiten der Haupt- und Nebensaison definiert. Diese wird derzeit geändert. Das neue Gesetz wird voraussichtlich zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Das aktuelle Gesetz sieht eine Hauptsaison vom Karsamstag bis zur zweiten Oktoberwoche vor. Im neuen Gesetz soll eine Hauptsaison vom 1. März bis 31. Oktober festgelegt werden.
4. Sechs Kantone haben Kriterien zur Bestimmung einer touristischen Region und zur Abgrenzung zwischen touristischer Haupt- und Nebensaison definiert (SG, ZU, UR, BS, BL, NE, SZ, NW, LU, OW, GR). Diese Kriterien sind im Wesentlichen die Auswirkungen des Tourismus auf die lokale Wirtschaft, das Vorhandensein von Infrastrukturen (Sport, Hotels) und die Zahl der Übernachtungen.

Im Wallis gibt es Talgebiete, die mit touristischen Einrichtungen aufwarten. Zum Beispiel bietet die Stadt Sitten zahlreiche touristische Sehenswürdigkeiten und Aktivitäten, während die Zahl der Hotelübernachtungen im Stadtgebiet relativ niedrig ist. Bestimmte Städte wie Freiburg sind in touristische Quartiere unterteilt.

Der Ausdruck «wesentlich» ersetzt den Ausdruck «vorherrschend» aus dem aktuellen LÖG. Durch diese Nuancierung soll die Notwendigkeit betont werden, dass der Ort eine touristische Ausrichtung besitzen und nicht nur einen wichtigen touristischen Teil haben muss.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sind Kriterien festzulegen und eine Liste touristischer Orte zu erstellen, die auch nachträglich noch geändert werden kann. Ferner muss der Staatsrat die Befugnis zur Festlegung, ob ein Ort touristisch ist oder nicht, erhalten.

Mögliche Kriterien wären:

1. wesentliche Bedeutung des Tourismus innerhalb der örtlichen oder regionalen Wirtschaft, d. h. ein grosser Teil der Bruttoeinkünfte des Ortes oder der gesamten Region muss mit der Tourismusbranche verknüpft sein;
2. Anzahl der Übernachtungen;
3. Anteil der Zweitwohnungen;
4. Saisonalität, geprägt durch den Zustrom von Touristen;
5. Spezifität der Motivation der Touristen: Ruhe, Entspannung, Unterhaltung, sportliche Aktivitäten, kulturelle oder künstlerische Inspiration;
6. Die Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Touristen ausgerichtet sind (Reiseführer, Souvenirs, lokale Spezialitäten etc.).

ii. Art. 14 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten in touristischen Orten werden wie folgt festgelegt: Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr. Diese Öffnungszeiten bleiben gegenüber dem aktuellen LÖG unverändert.

Es steht den Gemeinden jedoch frei, kraft ihrer Befugnisse restriktivere Öffnungszeiten festzulegen (Art. 3 Abs. 1 des Vorentwurfs). Diese Beschränkungen werden in einem Reglement erwähnt, das dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss (Art. 146 Abs. 1 Bst. a GemG)

Zudem wird auf Artikel 1 Absatz 4 des Vorentwurfs verwiesen.

d. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

i. Art. 15 Verwaltungsstrafen

Artikel 13 des aktuellen LÖG wird übernommen.

Die Gemeinden sind für den Vollzug des Gesetzes sowie für die Verhängung von Strafen in ihrem Gebiet zuständig.

Es können Verwaltungsstrafen wie die Schliessung des Geschäfts oder die Einschränkung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum verhängt werden. Parallel dazu sind auch Strafen des Verwaltungsstrafrechts, wie z. B. Bussen, möglich.

ii. Art. 16 Bussen

Artikel 14 des aktuellen LÖG wird übernommen.

Gegen Personen, die dem LÖG oder seinen kantonalen oder kommunalen Anwendungsbestimmungen zuwiderhandeln, können Bussen verhängt werden.

iii. Art. 17 Beschwerde

Gegen Entscheide der Gemeinden oder der Dienststelle kann beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

Das Beschwerdeverfahren unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976. Es wurden keine Änderungen gegenüber dem aktuellen LÖG vorgenommen.

e. Schlussbestimmungen

i. Art. 18 Anwendbares Recht

Das neue Gesetz gilt, sobald es in Kraft tritt. Allfällige Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, werden nach dem neuen Gesetz behandelt.

Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begangen und noch nicht geahndet wurden, werden nach dem günstigeren Recht beurteilt. Dabei handelt es sich um die Anwendung des Prinzips der «*lex mitior*».

ii. Art. 19 Vollzugsbestimmungen

Dieser Artikel regelt die Befugnisse zum Erlassen von Vollzugsbestimmungen zum LÖG.

Gemäss Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) vom 5. Februar 2004 werden Gemeindereglemente dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und seiner Vollzugsbestimmungen werden das geltende Gesetz und seine Vollzugsbestimmungen aufgehoben. Gleiches gilt für die Weisungen der

Dienststelle und die auf kommunaler Ebene erlassenen Bestimmungen, die nicht mehr dem neuen Gesetz entsprechen.

Laut Artikel 31 der Kantonsverfassung ist das neue Gesetz dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Staatsrat legt gemäss Artikel 58 der Kantonsverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

4. AUSWIRKUNGEN

Die Totalrevision des LÖG hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden.

Den Gemeinden werden keine neuen Aufgaben übertragen, denn diese sind bereits für die Genehmigung der Ladenöffnungszeiten zuständig, insbesondere verlängerte Öffnungszeiten unter der Woche, Abendverkäufe in der Weihnachtszeit und die Ausnahmegenehmigungen für zwei Sonntage pro Jahr.

Aus dem Vorentwurf ergibt sich eine grössere Flexibilität bei den Schliessungszeiten der Läden unter Berücksichtigung der Nachfrage.

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN DER MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

Bei der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 26. November 2019 hatten die Mitglieder Gelegenheit für ihre Schlussbemerkungen zum Text des Vorentwurfs und zum dazugehörigen Bericht, die ihnen vorgelegt wurden.

Juri Theler (SYNA) erklärt, dass er mit den gewählten Varianten nicht einverstanden ist, dass jedoch, wie in einer Demokratie üblich, die Mehrheit entschieden hat.

Bernard Tissières (SCIV) ist der Meinung, dass die Festlegungen im Vorentwurf zu flexibel sind. Insbesondere ist die Schliessungszeit der Läden von Montag bis Freitag um 20.00 Uhr inakzeptabel. Diese Zeit geht über die ursprünglichen Forderungen der interessierten Organisationen hinaus, da sich bei der Umfrage vom Juli 2017 eine Mehrheit für eine Schliessung um 19.00 Uhr ausgesprochen hatte. Er beklagt darüber hinaus, dass diese Lösung aufgrund der Stimmen der Mitarbeitenden der DIHA ausgewählt wurde.

Francine Zufferey (UNIA) schliesst sich den Anmerkungen von Bernard Tissières an. Sie gibt an, dass die UNIA bei Bedarf ein Referendum ergreifen wird. Sie betont, dass die Händler die Gewinner sind, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten jedoch ausser Acht gelassen wurden. Es ist vor allem wichtig, die lokalen Läden zu unterstützen.

Nicolas Bolli (DAA) bedauert, dass innerhalb der Arbeitsgruppe kein Konsens gefunden werden konnte. Das Ziel ist es, das LÖG besser verständlich zu machen. Er schlägt vor, den Passus «insbesondere in Bezug auf das Personalrecht» in Artikel 1 Absatz 4 sowie einen Verweis auf diese Bestimmung in Artikel 11 und 13 des Vorentwurfs einzufügen. Diese Vorschläge wurden von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

Hubert Gattlen (WHV) betont, dass der empfindlichste Punkt des Vorentwurfs Artikel 5 über die Schliessungszeit der Läden ist. Er hält die Zeit von 20.00 Uhr für übertrieben.

Marcel Delasoie (WGV) weist darauf hin, dass die Ladenöffnungszeiten und die Arbeitsbedingungen nicht miteinander vermischt werden sollten. Er fügt hinzu, dass man die neuen Gewohnheiten der Konsumenten, insbesondere das Einkaufen via Internet, an Tankstellen, Bahnhöfen etc., berücksichtigen muss.

Henry Lauwiner (WTK) schliesst sich der Meinung von Marcel Delasoie an. Man muss den Händlern ein grosses Mass an Freiheit bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeiten lassen, dies betrifft vor allem Läden in Ferienorten, die stark vom Tourismus abhängen.

Frank Truchot (TV) ist der Ansicht, dass der Bericht visionär ist und der künftigen Realität entspricht. Die Schliessungszeit von Montag bis Freitag um 20.00 Uhr ist kein Ziel an sich und es wird weitere Diskussionen geben. Die Hauptbedrohung liegt heute bei der Konkurrenz im Internet.

Eliane Ruffiner (VWG) wirft zwei Fragen im Zusammenhang mit Artikel 1 des Vorentwurfs auf: zum einen den Begriff des Ladens «mit oder ohne Personal» und zum anderen den Ausschluss der Apotheken als Dienstleister. Die Mitglieder akzeptieren einstimmig die Präzisierung von Läden «mit oder ohne Personal» in Artikel 1 Absatz 1 des Vorentwurfs. Der Ausschluss der Dienstleister analog zum aktuellen LÖG wird nach dem Willen der Mitglieder beibehalten.

Philippe Varone (VWS) erinnert daran, dass den Städten vor allem die Bewahrung ihrer Attraktivität wichtig ist. In einer Studie von Professor Nicolas Babey im Auftrag der Stadt Sitten wurde im Übrigen empfohlen, die Ladenöffnungszeiten auszuweiten.

Peter Kalbermatten (DIHA) weist darauf hin, dass es insbesondere das Ziel der Arbeitsgruppe war, das aktuelle Gesetz flexibler zu gestalten, ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Sozialakteuren zu finden sowie das Problem der Definitionen und die Frage der touristischen Gebiete zu klären. Er dankt den Mitgliedern für ihr Engagement und ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe.

6. FAZIT

Insgesamt gibt der Vorentwurf den Läden einen grösseren Spielraum bei der Gestaltung ihrer Schliessungszeiten. Die gelockerten Schliessungszeiten von Montag bis Freitag sowie am Samstag stellen offenkundig keine Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit dar: Den Läden steht es frei, auf Wunsch früher zu schliessen. Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten eine angemessene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten, mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen wirtschaftlichen Akteure zu finden: den Bestand der Betriebe im Rhonetal und den Seitentälern sichern, den Beschäftigten eine zumutbare Beschäftigung garantieren, sodass ein angemessenes Privatleben möglich ist und die Gesundheit nicht gefährdet wird (es sei darauf hingewiesen, dass im ArG eine spezielle Kompensation vorgesehen sind, insbesondere für ausserordentliche Sonntagsarbeit [50 % Lohnzuschlag oder eine gleichwertige Zeitkompensation]), die Anpassung an neue Konsumentengewohnheiten ermöglichen, touristische Regionen fördern, die Versorgung der Dörfer in den Seitentälern sicherstellen und die Konkurrenz im Internet bekämpfen.

Zudem sorgt der Vorentwurf für eine bessere Klarheit, indem die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten definiert und sein Geltungsbereich beschränkt werden, insbesondere durch den Ausschluss von Dienstleistern und durch die Definition von Kriterien für die Festlegung der touristischen Gebiete. Ferner werden die Rollen und Befugnisse der kantonalen und kommunalen Behörden klar definiert, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Anwendung des Gesetzes zuständig sind, zu gewährleisten.

Da das Wallis zudem ein Kanton ist, in dem der Tourismus eine grosse Bedeutung hat, sollte dieser Sektor, insbesondere die kleinen Betriebe in den Ferienorten, aber auch die Talregionen in direkter Nähe zu diesen Gebieten, gefördert werden, indem ihnen gestattet wird, die Öffnungszeiten entsprechend der Nachfrage zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sind im Vorentwurf Kriterien für die Einstufung einer Region als touristisches Gebiet definiert. Anhand dieser Kriterien soll anschliessend in einem Reglement des Staatsrates eine entsprechende Liste erstellt werden.

Abschliessend empfehlen wir Ihnen, diesem Vorentwurf die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und auf dieser Grundlage die weiteren Schritte des Revisionsverfahrens einzuleiten.

Sitten, 9. Januar 2020

Beilage: Im Rahmen des neuen LÖG zwischen den Sozialpartnern geschlossene Sozialvereinbarung